

Vertrag für die Begleitung in der Wohnstruktur Ferien- und Entlastungsplatz

zwischen

Stiftung Ungarbühl, 8200 Schaffhausen,
(im Folgenden "Wohnstruktur" genannt)

und

Klient*in	
Name/Vorname	
Adresse, PLZ/Ort	
Geburtsdatum	
Beistandschaft	
Name/Vorname	
Adresse, PLZ/Ort	
Vertragsbeginn	
Vertragsende	

Vertragsparteien und Inhalt

Parteien dieses Vertrages sind einerseits die Wohnstruktur der **Stiftung Ungarbühl** in Schaffhausen und andererseits eine natürliche Person, welche die Dienste der Wohnstruktur in Anspruch nimmt (im Folgenden "**Klient*in**" genannt). Der Vertrag regelt die umfassende Begleitung und Beherbergung des Klienten in der Wohnstruktur, insbesondere Pensionsleistungen sowie Assistenzleistungen in allen Lebenssituationen. Alle vertraglichen Regelungen mit dem "Klienten" gelten sinngemäss auch für den Beistand.

Vertragsbeginn und -ende

Zu Beginn des Vertrages bedarf es des mutmasslichen Willens oder des klaren Einverständnisses der Klient*in. Da es sich um einen befristeten Aufenthalt handelt, wird keine Probezeit vereinbart. Entwicklungen, die zu einer frühzeitigen Vertragsauflösung führen könnten, sollen möglichst frühzeitig erkannt und mit der betreffenden Person angesprochen werden. Wird keine Lösung gefunden, kann der Vertrag von der Wohnstruktur per sofort gekündigt werden. Die Wohnstruktur macht von ihrem Kündigungsrecht grundsätzlich nur dann Gebrauch, wenn alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ergriffen wurden und diese erfolglos blieben.

Leistungen der Wohnstruktur

Die Wohnstruktur erbringt die vertraglichen Dienstleistungen an 365 Tagen im Jahr, wobei die Pensionsleistungen Unterkunft, Haushaltleistungen (Wäsche / Reinigung) und Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) umfasst. Die Ausrichtung und Umsetzung der Pensions- und Assistenzleistungen basieren auf dem Konzept der Funktionalen Gesundheit. Umfang und Form der Begleitung richten sich nach dem Bedarf und den Kompetenzen des Klienten. Die Begleitung ermöglicht Teilhabe, Selbstbestimmung, Autonomie und Entwicklung. Auch umfasst sie die Gesundheitsvorsorge und -pflege, die Sicherstellung der medizinischen Betreuung (Abgabe von Medikamenten nach Rezept), die freie Arztwahl und die Freizeitgestaltung. Die Tagesstruktur wird in einem separaten Tagesstrukturvertrag geregelt.

Nach Klärung und schriftlicher Vereinbarung der Kompetenzen mit der Klient*in und dem Beistand ist die Wohnstruktur zuständig für die Verwaltung persönlicher Dokumente, Behördengänge, Arzt- und Zahnarztbesuche, spezialtherapeutische Besuche in Schaffhausen sowie für die Beschaffung und Abgabe von Medikamenten.

Die Beschaffung aller im Alltag notwendigen Lebensutensilien (z.B. Kleider, Kleingeräte, Mobiliar, Pflegemittel etc.) erfolgt nach Absprache durch die Wohnstruktur. Diese Ausgaben werden mit Belegen abgerechnet.

Besondere Risiken sowie autonomie- und oder bewegungseinschränkende Massnahmen werden separat geregelt.

Verpflichtungen der Klient*in

- Die Klient*in erklärt sich damit einverstanden, dass Teilhabesituationen und -verläufe über die Klient*in sowie der für den Nachweis des Unterstützungsbedarfes notwendige Aufwand für den Leistungsbesteller in einem elektronischen Dokumentationssystem erfasst und gespeichert werden.
- Die Klient*in verpflichtet sich die Hausordnung einzuhalten.
- Die Klient*in verpflichtet sich, persönliche Angaben, welche die Wohnstruktur benötigt, vollständig zu machen und ggf. zu aktualisieren. Nur dadurch können die Leistungen korrekt und im Interesse des Klienten gestaltet und erbracht werden. Insbesondere handelt es sich dabei um Informationen über:
 - den bisherigen Lebensverlauf (biografische Angaben)
 - die aktuell vorhandenen Kompetenzen und Einschränkungen, den Gesundheitszustand, notwendige Behandlungen sowie Kontaktdaten und Hausarzt, Medikamenteneinnahme, Allergien, Therapien
 - die Lebensgewohnheiten, besondere Fähigkeiten sowie eine Einschätzung des Bedarfes an Begleitung
 - Massnahmen von Behörden (KESB, Sozialamt, SVA, etc.) wie z.B. Beistandschaft, HE-Verfügung/-Anpassung, EL-Verfügung, etc. Von solchen Massnahmen benötigt die Wohnstruktur eine Kopie der behördlichen Verfügung
 - die Leistungen und Veränderungen der Versicherungen (z.B. Assistenzentschädigung, Rente, Krankenversicherung, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherung) und anderen relevanten Dienstleistungen

Abwesenheiten

Falls es unerwartete Abwesenheiten gibt, wird der vereinbarte Tarif bis zum Vertragsende weiterverrechnet.

Verantwortlichkeiten & Versicherungen:

- Die Wohnstruktur haftet für Personen- und Sachschäden, die der Klient*in zugefügt wurden, sofern der Sorgfaltspflicht bei der Begleitung im Sinne dieses Vertrages nachweislich nicht genügend nachgekommen wurde. Dies gilt auch für Schäden, welche die Klient*in während der begleiteten Zeit in der Wohnstruktur gegenüber Drittpersonen verursacht.
- Die Klient*in verpflichtet sich, einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung inklusive Unfallschutz beizutreten.
- Die Klient*in ist für die Bezahlung der Beiträge an die AHV/IV/EO selbst verantwortlich.
- Die Klient*in schliesst nach Möglichkeit eine persönliche Haftpflichtversicherung ab.
- In der Wäscherei des Ungarbühls beschädigte Kleider werden durch die Stiftung Ungarbühl gleichwertig ersetzt.
- Für den Verlust von Wäschestücken, Kleidern, persönlichen Effekten und Bargeld kann die Wohnstruktur grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden.

Kosten

Klienten mit IVSE-Wohnsitz im Kanton Schaffhausen:

Klient*innen mit IV-Rente und IVSE-Wohnsitz im Kanton Schaffhausen wird für den Aufenthalt in der Wohnstätte in der Regel die kantonale Referenztaxe in Rechnung gestellt. Die Referenztaxe ist vom Sozialamt so berechnet, dass keine Sozialhilfe beansprucht werden muss.

Ausnahme: übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Klient*in aus Einkommen und Vermögen das Minimum, legt das Sozialversicherungsamt Schaffhausen die Taxe individuell fest.

Klienten mit IVSE-Wohnsitz in anderen Kantonen:

Klient*innen mit IV-Rente und IVSE-Wohnsitz in einem anderen Kanton wird für den Aufenthalt in der Wohnstätte die vom Wohnsitzkanton festgelegte Taxe in Rechnung gestellt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Kostenübernahme-Garantie (KÜG) des betreffenden Kantons; diese wird von der Stiftung Ungarbühl bei der IVSE-Verbindungsstelle vor dem Eintritt in die Institution beantragt und eingeholt.

Alle Klient*innen:

Zusätzlich zur Aufenthaltstaxe wird von der Institution die Hilflosenentschädigung (HE) für Aufenthaltstage in der Wohnstruktur verrechnet. Die Klient*in verpflichtet sich, der Wohnstätte allfällige Änderungen der Einstufung der HE sofort zu melden.

Leistungen, welche nicht im Pensionspreis enthalten sind, werden monatlich verrechnet. Die einzelnen Belege zu den Anschaffungen und Dienstleistungen werden in der betreffenden Wohngruppe noch einen Monat nach Rechnungsstellung aufbewahrt und können dort eingesehen werden. Sie werden anschliessend in der Wohnstruktur archiviert. Der Klient verfügt über den vereinbarten Taschengeldebtrag eigenständig und ist niemandem Rechenschaft schuldig. Belege für diese Ausgaben werden keine aufbewahrt, Abrechnungen werden keine geführt.

Weitere finanzielle Verpflichtungen:

Auslagen für individuelle Freizeitaufwendungen, zusätzliche individuelle Ferien, Krankenkassenprämien, Versicherungsprämien jeder Art, Steuern, Fahrtkosten zur Arbeit, Begleitung von Arztbesuchen ausserhalb der Stadt Schaffhausen, Neuanschaffungen und Reparaturen von Kleidern, Toilettenartikel, Körperpflegemittel, sämtliches persönliches Pflegematerial (Einlagen etc.), Arzt-, Zahnarzt-, Therapie- und Arzneimittelkosten, Zimmerreinigung sowie jegliche Art von individuellen Ausgaben (Taschengeld, Telefon, Coiffeur, TV- und Internetanschluss etc.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Klient*in.

Datenschutzbestimmungen

- Die Wohnstruktur verpflichtet sich, die Bestimmungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes (Datenschutzgesetz) und der Schweigepflicht einzuhalten. Ausgenommen davon sind Angaben an das kantonale Sozialamt, die explizit von uns eingefordert werden zur Kontrolle und Überprüfung unserer Geschäftstätigkeit (Art. 6. SHEG).
- Auf der Homepage www.ungarbuehl.ch finden sie jederzeit unsere aktuelle Datenschutzerklärungen
- Vertreter der Wohnstruktur werden durch die Klient*in berechtigt, nach Information mit diesem, mit den zuständigen Stellen (Ärzte, Zahnärzte, Therapeuten) nach Absprache in Kontakt zu treten um eine adäquate Begleitung gewährleisten zu können.

Beschwerdeweg

- Den Alltag betreffende Reklamationen sind vorab mit den betroffenen Personen (Personal) zu klären. Wird keine befriedigende Lösung gefunden, kann eine Beschwerde an die Geschäftsleitung gerichtet werden
- Als letzte Instanz steht eine durch den Stiftungsrat benannte Ombudstelle zur Verfügung. Die Geschäftsleitung vermittelt diesen Kontakt. Ebenfalls ist sie auf unserer Website (www.ungarbuehl.ch) unter "Kontakte" aufgeführt.

Weitere Bestimmungen

- Die Wohnstruktur handelt und entscheidet aufgrund der betrieblichen Leitbilder und Konzepte, ihrer Fachkompetenz und grundsätzlich ohne Absprache mit dem Beistand. Alltagsbezogene Handlungen und Entscheidungen werden möglichst durch den Klienten, in Begleitung durch die Wohnstruktur, gefällt. Für tiefgreifende Entscheidungen werden, insbesondere in Bezug auf vorhandene Beistandschaften, die Beistände beizogen und/oder informiert.

- Die Klient*in erklärt sich damit einverstanden, dass Aufnahmen von ihm für interne, visuelle und unterstützende Hilfsmittel wie Anwesenheitstafeln o.ä. sowie für allgemeine Informationsmaterialien des Ungarbühl (Illustration Webseite, Jahresberichte und Broschüren) unentgeltlich verwendet werden dürfen. Das Ungarbühl verpflichtet sich, die Aufnahmen nicht für andere Zwecke ohne Einwilligung der Klient*in oder der Beistandschaft zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit durch die Klient*in bzw. dessen gesetzlichen Vertretung möglich.

Vertragsänderungen

- Änderungen dieses Vertrages müssen unter Einhaltung der Kündigungsfrist vereinbart werden. Zwingende öffentliche Vorschriften des Kantons Schaffhausen oder des zuständigen IVSE-Wohnsitzkantons sind vorbehalten.

Subsidiäres Recht:

- Für nicht in diesem Vertrag geregelte Punkte gelangen die Bestimmungen des geltenden eidgenössischen und kantonalen Rechts zur Anwendung.

Dieser Vertrag ist in doppelter Ausführung unterzeichnet. Je ein Exemplar wird dem Beistand und der Stiftung Ungarbühl ausgehändigt. Der Vertrag erlangt Gültigkeit mit einer bewilligten Kostenübernahmegarantie des Heimatkantons.

Unterschriften:

Schaffhausen,

.....

Marcel Ryser, Vorsitz Geschäftsleitung

.....

Beni Meister, Bereichsleitung Wohnen

.....

Klient*in (nur wenn möglich)

.....

Beistand